

EINGANG

BVU

18. AUG. 1976

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. August 1976

17. Aug. 1976

Stadtrat Uster

3883. Quartierplan. Am 17. März bzw. 11. Juni 1976 ersuchte der Stadtrat Uster um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 23. November 1971 bzw. 5. August 1975 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Buchhalden in Nossikon. Diese Beschlüsse wurden am 30. November 1971 bzw. 2. September 1975 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Mit Beschluss vom 27. Mai 1974 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich den letzten noch anhängigen Rekurs gegen den Stadtratsbeschluss vom 23. November 1971 abgewiesen. Gegen den Stadtratsbeschluss vom 5. August 1975 (nachträgliche Festsetzung von Niveaulinien) sind gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 11. März 1976 keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch den Buchhaldenweg, den Oberen Buchhaldenweg, die Brauereistrasse bzw. durch den Waldrand, im Osten und Südosten durch die Steigstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 19, im Südwesten durch die Bergstrasse sowie im Nordwesten durch die Stauberbergstrasse und den Stauberbergweg begrenzt. Das Quartierplangebiet befindet sich vollständig innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Stadt Uster wie auch — mit Ausnahme des zwischen dem Stauberbergweg und dem Buchhaldenweg liegenden nördlichen Quartierplanteils, der der Freihaltezone zugeteilt ist — innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Die erforderliche Grunderschliessung für das Quartierplangebiet ist bereits vorhanden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen als Basis die Burgstrasse und die Steigstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 19. Von der Steigstrasse zweigt die Buchhaldenstrasse (Sackstrasse) ab. Zwischen der Burgstrasse und der Buchhaldenstrasse verläuft die Stauberbergstrasse. Ferner zweigt noch von der Buchhaldenstrasse die Speerstrasse (Sackstrasse) ab. Als Fusswegverbindungen wurden längs der nördlichen Quartierplangrenze der Buchhaldenweg, zwischen diesem und der Stauberbergstrasse der Stauberbergweg sowie zwischen Stauberbergstrasse und Speerstrasse der Speerweg ausgeschieden.

Die mit 20 m bzw. 18 m an der Buchhaldenstrasse, mit je 18 m an der Stauberbergstrasse und an der Speerstrasse sowie mit je 16 m am Buchhaldenweg, am Stauberbergweg und am Speerweg eingetragenen Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrassen und -wege. Die im Quartierplan für die Brauereistrasse, die Burgstrasse und die Steigstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 19, eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nrn. 921/1955, 3446/1965 und 357/1966). Bei den Einmündungen der Stauberbergstrasse in die Burgstrasse und der Buchhaldenstrasse in die Steigstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 19, werden jeweils die Baulinien der letzteren geöffnet.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 9,25 % bei der Buchhaldenstrasse, von 8 % bei der Stauberbergstrasse und von 5 % bei der Speerstrasse auf. Der Speerweg ist als Treppenweg konzipiert.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen. Der Stadtrat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Stadtrates Uster vom 23. November 1971 bzw. 5. August 1975 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Buchhalden in Nossikon mit Bau- und Niveaulinien an der Buchhaldenstrasse, der Stauberbergstrasse, der Speerstrasse und dem Speerweg, Baulinien am Buchhaldenweg und am Stauberbergweg sowie Oeffnung der Baulinien an der Burgstrasse und an der Steigstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 19, bei den Einmündungen der Stauberbergstrasse und der Buchhaldenstrasse, werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Uster, unter Rücksendung von zwei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. August 1976



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller
Roggwiller

Überweisung an Verwaltungsschließung	Zur Kenntnis- nahme	Zur Antrag- aufgabe	Zur Anfertigung des Aktes
Stadtpresident			
Finanzwesen	X		
Sauwesen			
Polizei/Wehrwesen			
Frist bis			
Eröffnung Datum	18.8.76		

Klein
Staatsschreiber